

ENTWURF
Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wittmoor“

Vom (Stand 04.09.2026)

Aufgrund des

1. § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734, 735), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), verordnet das Ministerium für Energie- wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur die folgenden §§ 1 bis 4, § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 bis 14, § 5 Absatz 2 und 3, § 6 Absatz 1 und 3, § 7 Absatz 1 und § 8 und
2. des § 38 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), verordnet das Ministeri- um für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz die folgenden § 5 Absatz 1 Nummer 4, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das Wittmoor und die angrenzenden Grünlandbereiche auf dem Gebiet der Gemeinden Tangstedt, Kreis Stormarn, und Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist in Teilen ein besonderes Schutzgebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG¹ (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet). Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Wittmoor“ unter Nummer 109 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 138 ha groß. Es umfasst Flächen auf dem Gebiet des Kreises Segeberg und des Kreises Stormarn mit dem Hochmoorrestkörper des Wittmoores und angrenzende Gehölze, Trockenlebensräumen und Grünlandflächen.

(2) In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte 1a (Anlage 1a) im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte 1b (Anlage 1b) im Maßstab 1:25.000 ist das besondere Schutzgebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG „2326-301“ senkrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 2a (Anlage 2a) im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In den Abgrenzungskarten 2b (Anlage 2b) im Maßstab 1:5.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dieser Karte ebenfalls mit einer roten Linie dargestellt.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

(4) Die Anlagen 2a und 2b sind Bestandteile dieser Verordnung.

(5) Die Ausfertigungen der Karten (Anlagen 2a und 2b) sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat
des Kreises Segeberg
untere Naturschutzbehörde,
23795 Bad Segeberg,

2. bei der Landrätin oder dem Landrat
des Kreises Stormarn
untere Naturschutzbehörde,
23843 Bad Oldesloe

und

3. bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
der Stadt Norderstedt,
22846 Norderstedt,

4. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher (oder Amtsdirektorin oder Amtsdirektor,
sofern die Leitung des Amtes hauptamtlich wahrgenommen wird)

des Amtes Itzstedt,
22889 Tangstedt

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines in einer Talwasserscheide entstandenen Hochmoorkomplexes in unterschiedlichen Regenerationsstadien sowie der dazugehörigen Trockenlebensräumen und

Feuchtgrünlandbiotopen, Knicks sowie Bruchwälder im Moorrandbereich als Lebensraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierwelt.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Ganzheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten des Ökosystems erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die Restflächen des Hochmoorkomplexes mit ihren verschiedenen Regenerationsstadien sowie die Moorwälder,
2. die naturraumtypische Ausprägung der Trockenlebensräume, Nasswiesen und des mesophilen Grünlandes auf moorigen und anmoorigen Standorten als charakteristische Lebensräume,
3. die Stillgewässer als Lebens- und Reproduktionsraum für Amphibien und Reptilien sowie für Libellen,
4. die für diese Landschaft charakteristischen und auf den jeweiligen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten auch zur Sicherung der landesweiten Biodiversität,
5. das Gebiet wegen seiner kleinräumigen Biotopvielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit seiner moortypischen Strukturen, sowie aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
6. das Gebiet als Teil des landesweiten Biotopverbundsystems zwischen unbebauten, naturnahen Landschaftsräumen und der siedlungsgeprägten Stadtlandschaft und zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 (gem. Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG),

zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln sowie

7. die in der Anlage 3 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

(3) Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einklang mit den standörtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen, Bohrungen oder seismische Untersuchungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Stege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen, auszubauen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, soweit es sich nicht um Einfriedigungen für die Weidetierhaltung mit landwirtschaftsüblichen Zäunen handelt, Leuchten jeglicher Art aufzustellen und zu betreiben oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand absenken oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich für den Naturhaushalt nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu intensivieren,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,

9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12a Absatz 6 des Landesnaturschutzgesetzes sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,
10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen sowie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, unbemannte Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit unbemannten Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden, mit Tauchgeräten zu tauchen, auf den Gewässern Schiffsmotore fahren zu lassen oder die gefrorenen Gewässer zu betreten,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen; als angeleint gelten Hunde dabei nur an Kurzleinen mit einer Länge von maximal 2,50 Metern, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren, zu reiten oder Pferde zu führen,
20. im Naturschutzgebiet Bienenstöcke mit Honigbienen aufzustellen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt; insbesondere gilt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216), in der am [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung; bzw. in der bis zum ...*] geltenden Fassung. Das Überfliegen des Naturschutzgebietes richtet sich nach der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Art. 28 G der Verordnung vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347).

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele ausgerichtete land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bzw. Nullnutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auf den
 - a) Flächen im Eigentum der Stadt Norderstedt,
 - b) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein,
 - c) Flächen im Eigentum der Stiftung Naturschutz Hamburg und Stiftung Loki Schmidt zum Schutze gefährdeter Pflanzen,
 - d) durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Flächen

nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde; auf den Waldflächen sind dabei zur Erhaltung ungestörter Naturabläufe grundsätzlich alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu unterlassen, zulässig bleiben die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherung,

2. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der übrigen,
 - a) die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der als Dauergrünland genutzten, in der Übersichtskarte 1a waagerecht schraffiert und in der Abgrenzungskarte 2a grün waagerecht schraffiert dargestellten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig,

- aa) die Flächen mehr als bisher zu entwässern, zulässig bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen, Gruppen und Parzellengräben im Rahmen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - bb) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern oder sie in Ackerland umzuwandeln,
 - cc) Düngemittel und Pflanzenschutzmittel auf ihnen aufzubringen,
 - dd) die Flächen als Winterweide in der Zeit vom 1. November bis zum 15. April zu nutzen, zulässig bleibt eine Beweidungsmaßnahme nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde,
- b) die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes der als Dauergrünland genutzten, in der Übersichtskarte 1a senkrecht schraffiert und in der Abgrenzungskarte 2a grün senkrecht schraffiert dargestellten Flächen, dabei ist es jedoch unzulässig,
 - aa) die Flächen mehr als bisher zu entwässern, zulässig bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen, Gruppen und Parzellengräben im Rahmen der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung,
 - bb) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern oder sie in Ackerland umzuwandeln,
 - cc) Pflanzenschutzmittel auf ihnen aufzubringen,
 - dd) eine höhere jährliche Düngegabe aufzubringen, als in der Düngeverordnung vom 26.05.2017 unter Anlage 4, Tabelle 9 für Weide extensiv (maximal 65 kg N/ha) angegeben,
 - ee) die Flächen als Winterweide in der Zeit vom 1. November bis zum 15. April zu nutzen, zulässig bleibt eine Beweidungsmaßnahme nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde,
- 3. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende, nachhaltige und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 des Landeswaldgesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 520), der im Privateigentum befindlichen, mit Wald bestandenen Flächen, zulässig ist eine kleinteilige forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen in bisheriger Art und Umfang, auch im außerregelmäßigen Betrieb (mehrjährige Nichtnutzung), gezielter Waldumbau mit standortheimischen Baumarten sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung, dabei ist es jedoch unzulässig,
 - a) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel einzusetzen oder Kalk auszubringen,
 - b) die Flächen mehr als bisher zu entwässern,

- c) die Holznutzung in Form von Holzeinschlag, Holzaufarbeitung oder Holzbringung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August durchzuführen,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und invasive Arten i. S. § 7 Absatz 2 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes; dabei ist es jedoch unzulässig,
- a) die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Dachs und Steinmarder in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli auszuüben, zulässig bleibt die Jagd zur Wildschadensverhütung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - b) die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben, zulässig bleibt die Fangjagd mit Lebendfallen ausschließlich mit elektronischem Meldesystem,
 - c) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
 - d) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen, Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben, Lecksteine aufzustellen, Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben oder Bäume zu teeren,
 - e) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild oder zum Bau von Hochsitzen,
- die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des 22a des Bundesjagdgesetzes sowie der §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes bleibt zulässig,
5. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
- a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
 - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 2 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875),
6. der Betrieb und die Unterhaltung von
- a) Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und

- b) von weiteren bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,
- 7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 90 des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
- 8. Die Unterhaltung und der Betrieb von Grundwassermessstellen für das Messnetz nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1; Wasserrahmenrichtlinie) und die Erhaltung und der Betrieb von Grundwassermessstellen für das Messnetz nach der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1; Nitratrichtlinie).
- 9. der Betrieb und die Unterhaltung von der Elektrizitätsversorgung dienenden Leitungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen,
- 10. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze, Besucher-einrichtungen, des Dammes oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
- 11. die ordnungsgemäße Knickpflege im Sinne des § 21 Absatz 4 und 5 des Landesnatur-schutzgesetzes,
- 12. das Betreten oder Befahren
 - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigen-tümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grund-stücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 - b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehör-den,
- 13. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmal-schutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Ar-tikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510) erfassten

Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,

14. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen über den Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft gemäß Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Kapitel 3 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen, Sondierungen und seismischen Untersuchungen im Rahmen

- a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
- b) von geophysikalischen Messungen,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306, 308), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,

3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der erforderlichen Gewässerunterhaltung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 25 des Landeswassergesetzes; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b vorgesehen ist,
4. die Errichtung baulicher Anlagen, die aus Gründen des Tierschutzes als Unterstand für Weidetiere erforderlich sind, unzulässig sind andere Nutzungen der baulichen Anlagen,
5. das Anlegen, Ausbauen oder wesentliche Ändern von Fußwegen für die naturgebundene Erholung
6. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
7. das Nachstellen nach wildlebenden, nicht dem Jagdrecht unterliegenden und nicht besonders geschützten Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
8. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege,
9. Die Errichtung von Grundwassermessstellen für das Messnetz nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1; Wasserrahmenrichtlinie) und die Errichtung von Grundwassermessstellen für das Messnetz nach der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1; Nitratrichtlinie).

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von dem Verbot der Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b jeweils bb) Ausnahmen zulassen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden und das Verbot deshalb zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Dem Antrag auf Erlass einer Ausnahmegenehmigung ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von dem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, b jeweils cc) und 3 Buchstabe b Ausnahmen zulassen, wenn dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (insbesondere vor invasiven Arten) oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist und andere Verfahren nicht eingesetzt werden können. Dem Genehmigungsantrag ist eine Stellungnahme einer für die landwirtschaftlichen Beratung zuständigen anerkannten Stelle beizufügen. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden, die aus einem in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ergeht im Einvernehmen mit der nach § 1 Absatz 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten in den Bereichen des Pflanzenschutzes, der Pflanzengesundheit und des Saatgutverkehrs zuständigen Stelle.

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelfall zulassen, wenn hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen, Bohrungen oder seismische Untersuchungen vornimmt,

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Stege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt, ausbaut oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet, soweit es sich nicht um Einfriedigungen für die Weidetierhaltung mit landwirtschaftsüblichen Zäunen handelt, Leuchten jeglicher Art aufstellt oder betreibt oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,
5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand absenken oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich für den Naturhaushalt nachteilig verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung intensiviert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt sowie Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt,

13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, unbemannte Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit unbemannten Luftsportgeräten startet oder landet,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht, auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt oder die gefrorenen Gewässer betritt,
18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt, reitet oder Pferde führt,
20. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 im Naturschutzgebiet Bienenstöcke mit Honigbienen aufstellt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen

1. § 5 Absatz 1 Nummer 4 die Jagd auf andere Tierarten als Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und invasive Arten ausübt,
2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a die Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Dachs und Steinmarder in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ausübt, zulässig bleibt die Jagd zur Wildschadensverhütung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen,

3. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b die Fangjagd mit Totschlagfallen ausübt, zulässig bleibt die Fangjagd mit Lebendfallen ausschließlich mit elektronischem Meldesystem,
4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Hochsitze errichtet, die mehr als 10m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),
5. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d Wild füttert, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anlegt, Fütterungseinrichtungen errichtet oder betreibt, Lecksteine aufstellt, Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt oder Bäume teert,
6. § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege befährt, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wittmoor“ vom 08. Oktober 1981 (GVOBl. Schl.-H. 1981, S. 240), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023, S. 514), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Cornelia Schmachtenberg
Ministerin für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz